



Richter Andreas Pablik entscheidet am Handelsgericht Wien über den Linzer Swap.

Foto: Werner Pöchinger

Schritt weg vom Abgrund

➤ Zivilprozess um 417,7 Millionen-Euro-Swap von Linz und Bawag geht weiter ➤ Für Stadt günstiges Zwischenurteil wird jetzt erwartet

Der Deal, der die Linz an den Abgrund brachte, hat die „Krone“ den Linzer Swap und seine Folgen in einem Titel auf den Punkt gebracht. Das war am 31. Juli 2011. Am 7. Jänner 2020 könnte es einen Schritt weg vom Abgrund geben.

Aber zuerst zurück zum Deal, der ja schon lange her ist. Den hat, im Februar 2007, in der Ära von Franz Dobusch und Finanzstadtrat

Johann Mayr (beide SPÖ), der damalige Linzer Finanzdirektor für zehn Jahre abgeschlossen. Ein Swap, also Zinsentausch, mit der Bawag zur Senkung der Kostenlast für ein schon bestehendes Darlehen über 195 Millionen Schweizer Franken sollte es werden.

Geworden ist es eine unbegrenzte Wette auf den Frankenkurs, die zwei Jahre lang gut ging und der Stadt



WERNER PÖCHINGER
Oberösterreich
Inoffiziell

6,4 Millionen € Gewinn brachte, danach aber insgesamt 30,6 Millionen € Verlust. Mit rapide steigender Tendenz, da der Zinssatz mit immer härter werdendem Frankenkurs immer höher wurde – siehe Grafik anbei mit der Frankenkurs-Formel.

Andreas Pablik über die Gültigkeit des Swaps erwartet. Insider rechnen damit, dass Pablik den Swap für ungültig erklärt. Und zwar vor allem aus öffentlich-rechtlichen Gründen. Der Deal hätte sowohl einen eigenen Gemeinderatsbeschluss als auch eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde Land Oberösterreich gebraucht. Dinge, die die Anwälte der Stadt, Gerhard Rothner und Lukas Aigner, seit Jahren behaupten und die die Bawag bestreitet.

Zwei Instanzenzüge

Das Wort „Zwischenurteil“ (die Stadt hat es beantragt) sagt es schon: Mit 7. Jänner ist der Prozess nicht erledigt, der Abgrund klafft dann noch immer. Erstens geht es die Instanzen rauf bis zum Obersten Gerichtshof. Also wird es vor der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl Ende September 2021 kein endgültiges Urteil geben. Und erst danach geht es um die Höhe des Schadenersatzes, der als niedrigerer „Vertrauensschaden“ auch bei Ungültigkeit anfallen könnte.



Foto: Werner Pöchinger